



Abfallreglement 2022

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|--|--------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Entsorgungswege | 3 |
| II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten | 4 |
| Verwertbare Abfälle | 4 |
| Sonderabfälle | 4 |
| Gebinde | 5 |
| III. Finanzielles | 6 |
| Gebühren | 6 |
| Haftung, Bezug | 7 |
| Informationen der Gemeinde | 7 |
| Bewilligungen | 8 |
| Rechtsschutz | 8 |
| Strafbestimmungen | 8 |
| Gebührentarif (Anhang) | 10 |
| Grundgebühren | 10 |
| Gebühren für besondere Dienstleistungen | 10 |
| Inkrafttreten | 10 |

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a. Siedlungsabfällen d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Unternehmen mit weniger als 49 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzungen entsprechend behandelt werden.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Fachstelle für das Abfallwesen die Werk- und Umweltschutzkommission. Sie organisiert und überwacht die Abfalldienste und ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgabe nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§ 4 Abfallvermeidung

- 1 Alle sollen sich in ihrem Wirkungskreis darum bemühen, möglichst wenig Abfall zu produzieren.
- 2 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden. Recycling- und wiederverwertbare Produkte sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 5 Entsorgungswege

- 1 Nicht verwertbare Teile von Siedlungsabfällen müssen über den von der Gemeinde angebotenen Abfuhrdienst entsorgt werden.
- 2 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so kann dieses Grüngut über den von der Gemeinde angebotenen Abfuhrdienst entsorgt werden.

- 3 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten oder Sammelstellen übergeben werden.
- 4 Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 5 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 6 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind nicht zulässig. Es ist insbesondere verboten, Abfälle an unzulässigen Orten liegen zu lassen, wegzuworfen oder zu lagern.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 6 Kompostierbare Abfälle (Grüngut)

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie:
 - a. einen Häcksel- und Grüngutabfuhrdienst organisiert;
 - b. die Bevölkerung über das Kompostieren berät.
- 2 Die Gemeinde organisiert für Grüngut eine regelmässige Abfuhr, welche in der Regel einmal pro Woche erfolgt und übernimmt die Verwertung. Die Werk- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer den Abfuhrplan fest.
- 3 Die Gemeinde organisiert regelmässige Häckseldienste. Die Werk- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Häckselunternehmen den Häckselplan fest.

§ 7 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der verwertbaren Abfälle wie:
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech (Büchsen)
 - Textilien und Schuhe
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwendung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Werk- und Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 8 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstellen zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sonderabfallsammlung oder Entsorgungsstelle übergeben.
- 2 Die Gemeinde führt zyklisch eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Kleingewerbe durch.

- 3 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 4 Als Sonderabfälle oder schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten:
 - Batterien oder aufladbare Akkumulatoren
 - Leuchtmittel (Leuchtstoffröhren, LED-Lampen und Energiesparlampen)
 - Quecksilberhaltige Thermo- und Barometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Kühlgeräte (Kühlschränke und Truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
 - Garten- und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide

§ 9 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut), für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- 2 Grössere, sperrige Abfälle, die in den bechipten Kleincontainern keinen Platz haben, können entsprechend ihrem Gewicht mit Gebührenmarken für Sperrgut versehen werden. Sie werden am Kehrichtabfuhrtag mitgenommen.
- 3 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Werk- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer den Abfuhrplan fest.

§ 10 Gebinde

- 1 Die Abfälle nach § 6, Abs. 2 und § 9, Abs. 1 sind ausschliesslich in identifizierbaren (d.h. mit Datenträger versehenen) Containern, die sich für das Andocken an das Kehrichtfahrzeug mit Wägeeinrichtung eignen, bereitzustellen.
- 2 Für Haushaltungen und Kleingewerbe wird ein Container in der Grösse von 240 Liter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dieser kann gekauft oder gemietet werden. Bei der Miete bleibt die Gemeinde Eigentümerin. Der Benutzer muss diesen in sauberem Zustand halten. Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust haftet der Benutzer.
- 3 Andere Container, insbesondere Grosscontainer (800 Liter), werden von der Gemeinde mit einem für die Identifikation nötigen Datenträger versehen.
- 4 Für die Beschaffung von Containern > 300 Liter sind deren Benutzer selbst besorgt. Eine Kehrichtmenge von mehr als 300 Liter pro Woche rechtfertigt die Anschaffung eines Grosscontainers.
- 5 Kompostierbarer Abfall ausserhalb der Container ist mit speziellen gewichtsabhängigen Gebührenmarken zu versehen.

§ 11 Bereitstellung

- 1 Die Container dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger, Winterdienst noch den Verkehr beeinträchtigen. Die Container müssen am Abfuhrabend wieder entfernt werden.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werk- und Umweltschutzkommission Konzept und Organisation einer Kehrachtsammelstelle unter Berücksichtigung des angewendeten Sammelsystems nach § 10, Abs. 1 vorschreiben.

III. Finanzielles

§ 12 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überwält.
- 2 Zur Deckung der anfallenden Kosten im Bereich der Abfallverwertung und Entsorgung nach diesem Reglement werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr
 - Gewichtsgebühr
 - Andockgebühr
- 3 Grundgebühr:

Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, Transport und Behandlung verwertbarer Abfälle nach § 7 einschliesslich der Sonderabfälle nach § 8 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushaltungen, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist.
- 4 Gewichtsgebühr:
 - 4.1 Kehracht
Pro Kilogramm Kehracht (Siedlungsabfall aus Haushalt, Gewerbe, Industrie) wird eine Gewichtsgebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus:
 - Sammeldienst- und Transportkosten
 - Verbrennungskosten
 - Mehrwertsteuer
 - 4.2 Grüngut
Pro Kilo Grüngut (Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle) wird eine Gewichtsgebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus:
 - Sammeldienst- und Transportkosten
 - Entsorgung
 - Mehrwertsteuer
- 5 Einzel-Andockgebühr:

Zur Amortisation der gemeindeeigenen Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Wägesystem (Container, Datenträger usw.), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird pro Leerung der bereitgestellten Container eine Andockgebühr erhoben.
- 6 Kollektiv-Andockgebühr:

Zur Amortisation der gemeindeeigenen Anschaffungen im Zusammenhang mit der Kollektivsammlung wird von den Teilnehmern eine pauschale Andockgebühr erhoben.

7 Häckseldienst

Die Einwohnergemeinde organisiert regelmässige Häckselaktionen. Eine Anmeldung ist erforderlich. Erhoben werden eine Anmeldegebühr, sowie eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand. Die Gebühr deckt die Kosten für die Anmeldung und die ersten vier Minuten häckseln. Jede weitere Minute wird gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

8 Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Das sind die Gebühren, welche erhoben werden, um Abfallsünder den verursachten Schaden in Rechnung zu stellen. Dabei wird der Stundenansatz gemäss Gebühren- und Dienstleistungstarif der Einwohnergemeinde Gretzenbach verrechnet. Werden Messmengen angezweifelt, gelten die Erhebungen und Messungen der durch die Gemeinde beauftragten Personen.

9 Gebührenanpassung:

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gebühren nach Bedarf bis zur Kostendeckung nach § 12 anzupassen. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

10 Gebührentarif:

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat im Gebührentarif zum Abfallreglement festgelegt.

11 Haftung und Bezug

11.1 Gebührenschnldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet für den gemeindeeigenen Container.

11.2 Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

11.3 Gebühren für besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

11.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet.

§ 13 Abfallrechnung

Aus der jährlichen Gemeinderechnung geht hervor, wie hoch sich die Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle belaufen.

§ 14 Informationspflicht der Gemeinde

Die Werk- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist die Verkaufsstellen auf die Rücknahmepflicht bzw. die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rückgabepflicht von Sonderabfällen hin.
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstattet Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über Entsorgungswege sowie über weitere Punkte, die für die Bevölkerung von Belange sind.

§ 15 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbe-gesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auf-lagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle ge-trennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 16 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport, das Inkasso und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten können
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht

§ 17 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 18 Strafbestimmung

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vor-gesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Abs. 3), zur Separatsammlung (§ 5 Abs. 4 bzw. § 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5 Abs. 5), das Vermischungs-verbot (§ 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3), oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reg-lement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- be-straft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 19 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. August 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 19. November 1996.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 13. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident
Walter Schärer

Die Gemeindeschreiber
Andrea Walder-Flury

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons durch Verfügung genehmigt am 29. September 2022.

Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif1. Grundgebühren

| | | |
|---|-----|-------|
| a. Grundgebühr pro Jahr | Fr. | 30.-- |
| b. Gewichtsgebühr pro Kilogramm Kehricht | Fr. | -.37 |
| c. Grüngut, pro Kilo kompostierbares Grünzeug | Fr. | -.37 |
| d. Einzel-Andockgebühr für | | |
| 140 Liter Kleincontainer (Miete) | Fr. | 1.-- |
| 240 Liter Kleincontainer (Miete) | Fr. | 1.50 |
| > Container aus Privatbesitz (140, 240 und 800 Liter) | Fr. | -.50 |
| Kollektiv-Andockgebühr, pauschal | Fr. | 40.-- |
| e. Grüngutmarken bis max. 10kg und Länge max. 1.50 m) | Fr. | 4.50 |
| f. Häckseldienst | | |
| Anmeldegebühr (inkl. 4 min. Häckseln) | Fr. | 30.-- |
| Jede weitere Minute | Fr. | 5.-- |
| g. Sperrgutmarken bis max. 10 kg und Länge max 1.50 m | Fr. | 4.50 |

2. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt erstmals zusammen mit dem Abfallreglement in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 12 Abs. 10 Abfallreglement durch den Gemeinderat jeweils auf ein Kalenderjahr.

Der Gemeindepräsident
Walter Schärer

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury